

Regierung hatte — wir dürfen es nicht verkennen — eine schwere Aufgabe, und sie ward ihr um so schwerer zu lösen, als man vielfach nur gezwungen und ungerne sich in die neue Ordnung der Dinge fügte und nicht ohne ein gewisses Mißtrauen den Anordnungen preußischer Beamten gegenübertrat. Wir werden im Verlaufe unserer Darstellung sehen, wie weit es ihr in der Folge gelang, jenes Mißtrauen zu überwinden und ihren Anordnungen willige Aufnahme und Eingang zu verschaffen. Ehe wir indessen an die beabsichtigte Darstellung gehen, wird es zweckmäßig sein, eine Schilderung der damaligen Verfassung der Stadt zu geben, weil sich nur im Hinblick auf diese ermessen läßt, ob unter der neuen Regierung in der That ein Fortschritt zum Besseren geschehen ist.

Die Verfassung der Stadtverwaltung war zur Zeit der preußischen Besitzergreifung im Allgemeinen dieselbe, wie sie damals in den sächsischen Immediatstädten sich durch Observanz gebildet hatte, indessen ermangelte sie doch nicht des localen Gepräges. Zwei Bürgermeister und vier *) Senatoren, welchen ein Syndikus zu Hilfe gegeben war, bildeten das Magistratskollegium. Die beiden Bürgermeister, von denen der Vorsitzende den Titel Consul, der andere den Titel Proconsul führte, wechselten jährlich in der Amtsführung, d. h. nur einer war immer der dirigirende (regens), und der zum Bürgermeisterramte neuerwählte Senator konnte erst im zweiten Jahre nach seiner Wahl das Directorium des Magistrats übernehmen. Der Wechsel im Directorium fand immer in der Rathskür am Michaelistage Statt. Der Syndikus hatte zwar nicht Sitz und Stimme im Magistrat und ward daher auch nicht als Mitglied desselben betrachtet, aber er wohnte dennoch herkömmlich den Sitzungen des Collegiums bei, und mußte mit seinem Gutachten gehört werden.***) Er war der ständige Rechtsfreund der Stadt und hatte die Amtspflicht, die bei dem Magistrat schwebenden Prozesse zu leiten. Das Magistratskollegium oder der Stadtrath (senatus) hatte nicht nur die Verwaltung der Stadtgüter und städtischen Deconomieangelegenheiten und der Polizei, sondern auch die Justizpflege in der Stadt und auf den Kämmereidörfern. Das als eine Deputation des Magistrats bestehende sogenannte Stadtgericht hatte Nichts mit der eigentlichen Justizpflege zu thun, sondern nur die innere Polizeiverwaltung zu besorgen und die dabei sonst vorkommenden Strassfälle zu schlichten. Außerdem bestand die Einrichtung, daß die gerichtlichen Angelegenheiten der Rathsdörfer durch eine Deputation des Magistrats, welche jährlich einmal Gerichtstag hielt, bearbeitet wurden. Diese Deputation bestand jedesmal aus dem Syndikus, dem dirigirenden Bürgermeister und einem der Senatoren, welche letztere jährlich einander nach der Reihenfolge sich darin ablöseten. Die Geschäftsverwaltung des Magistrats als administrativer Behörde war unter die einzelnen Mitglieder desselben vertheilt, so daß jedem ein abgesonderter Geschäftskreis zugewiesen war. Einer der Senatoren war

*) Die fünfte Senatorstelle des Rathsstuhls war mit Genehmigung der Oberamtsregierung zu Lübben 1793 eingezogen worden.

***) Als im Jahre 1817 der Rath ohne Zuziehung des damaligen Syndikus (Steuer) die Verwaltung der Justiz betreffende Beschlüsse gefaßt hatte, beschwerte sich der Syndikus bei dem Ober-Landesgericht zu Frankfurt und erklärte jenes Verfahren als eine Willkür des damaligen dirigirenden Bürgermeisters. Das Ober-Landesgericht erklärte in Folge dieser Beschwerde dem Magistrat, der den Syndikus zum Subalternen herabdrücken wollte, daß derselbe keinesfalls als Subaltern des Magistrats betrachtet werden dürfe, und drang darauf, daß in den Rechten des Syndikus nichts geändert werde.